

3. 499 a. (1)

Nr. 9772.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch, in dem Verwaltungsjahre 1852, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung für die Verwaltungsjahre 1853 und 1854, in den Gerichts- und Steueramts-Bezirken Egg und Wartenberg, in Pacht ausgeschrieben wird.

Als Ausrufspreis wird für den Bezirk Egg der Betrag von **7100 fl.**, sage: sieben tausend ein hundert Gulden M. M., wovon auf Wein und Most . . . . . **6212 fl.** und auf Fleisch . . . . . **888 »** entfallen, und für den Bezirk Wartenberg **8300 fl.**, sage: acht tausend drei hundert Gulden M. M., wovon auf Wein und Most **7500 fl.** und auf Fleisch . . . . . **800 »** entfallen, festgesetzt.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, und zwar für beide oberwähnte Bezirke zuerst einzeln, dann zusammen, am **22. September 1851**, um **10 Uhr** Vormittags, Statt.

Die schriftlichen, mit den nach obigen Ausrufspreisen zu berechnenden **10 %** Badien belegten Offerte sind bis zum **21. Sept. 1851**, Mittags **12 Uhr**, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung einzubringen.

Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte einlangen, so wie auf solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und auf solche, welche mit dem **10 %** Badium des Ausrufspreises nicht belegt seyn sollten, wird keine Rücksicht genommen werden. Die Pachtbedingungen sind folgende:

**1.** Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer vom Wein, Wein- und Obstmost, dann Maische und vom Fleisch, nach den in dem illyrischen Subernal-Circular vom **26. Juni 1829**, **3. 1371**, dann dem beigefügten Anhang und Tarife, ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuheben.

**2.** Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels od. einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungs Bewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

**3.** Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungssact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustimmung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen vier Wochen, von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Angebot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustimmung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustimmung amtlicher Erlässe an den Pächter oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalt nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustimmung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlässe bei der Steuer-Bezirks-Obrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustimmung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustimmung vom Tage derselben eine achtstägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenützem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

**4.** Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist bereits oben bezeichnet worden.

**5.** Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Curswerte, in Betreff der Staatsanleihenlose vom Jahre **1834** und **1839** aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Realkypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften.

**6.** Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen **8** Tagen von der geschehenen Zustimmung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbetrages als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die in vorstehendem Absatze bemerkte Art, oder in Realkypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbüchlerlich zu verschreiben hat, zu Handen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realkypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch, dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen **14** Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen **14** Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Verz. Steuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

**7.** So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällen-Verwaltung, mit Ausnahme der im **§. 22** der oben angeführten Circular-Verordnung vom **26. Juni 1829** ange deuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem, jenem Circular beigesügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte voll-

ständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und in soferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen, während der Dauer der Pachtung in Bezug-auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einem von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehr. Steuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, in so fern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdies das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgebühren bleibt, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem Pächter überlassen.

**8.** Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und bereits von diesen tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter; dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehr. Steuergebühren und Gemeindeguschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter oder der vorher bestandenen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällen-Verwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung, mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindeguschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abn.ymers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungs-Steuer und Gemeindeguschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, wenn er ein Gewerbe treibt, daß zu jenen gehört, von denen er den

Verzehungssteuerbezug gepachtet hatte, insofern übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidarabfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Einhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindeguschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich in Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

9. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

10. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder der Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insofern anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

11. Für den Ausrußpreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst,

hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

12. Den bedungenen Pachtzins ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzinses zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzinses vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weitem Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

13. Wenn der Pächter eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit, vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefälls-Verwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirks-Obrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtzins, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefälls-Verwaltung freistehen, den Ausrußpreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrußpreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, beschworene Einwendungen gegen die Gültigkeit des Relicitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefälls-Verwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Eristeher den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

14. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungs-Protocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsklausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftmäßigen Stempel zu versehenes Dupplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

15. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dem, in der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wozu gegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

16. Wird der Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres angekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bezirke das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1854.

17. In Folge hoher Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdiction-Norm hiermit ausdrücklich bestimmt, daß die aus gegenwärtigem Versteigerungsprotocoll, oder aus den auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, — das Aerar mag als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Cautionschritte bei demjenigen, im Orte des hierländigen k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 9. September 1851

Z. 497. a (2) Nr. 12339/2563

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction sind zu besetzen:

a) Vier theils Finanz-Directions-, theils Cameral-Concipistenstellen mit dem Gehalte von

600 fl., oder, falls die graduelle Vorrückung stattfinden sollte, mit jenem von 500 fl., nebst dem Quartiergehalte jährlicher 80 fl., für den Fall der Dienstleistung in Triest.

b) Acht Adjuten jährlicher 300 fl. für Conceptspractikanten.

Für diese Stellen und Adjuten wird der Concurſ bis 30. September l. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um eine Concipistenstelle oder ein Adjutum haben ihre diesfälligen Gesuche hieortz binnen der bezeichneten Frist, u. z. insofern sie bereits im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten juridisch-politischen Studien, die im Fache der Finanzverwaltung etwa zugebrachte Dienstzeit und die allenfalls bestandene Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden so wie über tadellose Moralität auszuweisen.

Bewerbern, welche nebst der Kenntniß der deutschen auch die der italienischen Sprache besitzen, wird eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden.

Jene Conceptspractikanten, welche aus andern Provinzen in den Finanzdienst innerhalb des Reiches der gefertigten Finanz-Landes-Direction übertreten wollen, wird die Vergütung der normalmäßigen Reisekosten zugesichert.

Von der k. k. k. f. dalm. Finanz-Landes-Direction.

Triest am 25. August 1851.

3. 496. a (3)

Nr. 11298.

### Kundmachung,

betreffend die Verpachtung der Klagenfurter-Linieamäthe.

Da zu Folge Finanz-Landes-Directions-Decretz vom 2. d. M., 3. 17900, auch das Ergebniß der am 27. August d. J. Statt gehaltenen Versteigerung der Klagenfurter vier Linien-, Weg- und Brückenamäthe nicht genehmigt worden ist, so wird am 23. Sept. 1851 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt die dritte und letzte Versteigerung dieser Amäthe abgehalten, jede Station allein ausgebaut und am Schlusse der für alle vier Stationen erzielte Bestbot zur Steigerung im Complexe ausgerufen werden.

Dieses wird mit Beziehung auf die Kundmachung ddo. Klagenfurt den 8. August 1851, 3. 9887, in der Klagenfurter-, Grazer- und Laibacher Zeitung und mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gehörig eingerichteten belegten, schriftlichen Offerte bis 22. September 1851, zwölf Uhr Mittags, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorsteherung zu überreichen sind.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung.  
Klagenfurt am 8. September 1851.

3. 495. a (2)

Nr. 1649/265.

### Schulen = Anfang

an der theologischen Diöcesanlehranstalt und an den Volksschulen in Laibach.

Die öffentlichen Vorträge an der theologischen Diöcesanlehranstalt, und die Unterrichtsertheilung an den Volksschulen in Laibach, nehmen am 3. October um 8 Uhr früh ihren Anfang.

Zum glücklichen Beginne des neuen Schuljahres wird daher am 1. October um 10 Uhr in der hiesigen Domkirche die Anrufung des h. Geistes mit einem Hochamte, und ebenso rückfichtlich der Mädchenhauptschule um 8 Uhr früh in der Klosterfrauenkirche Statt finden, worauf, so wie auch am folgenden Tage, die üblichen Anmeldungen bei den betreffenden Directionen zu geschehen haben.

F. b. Consistorium Laibach am 19. Sept. 1851.

3. 489. a (3)

### Licitations = Ankündigung.

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 22. September 1851 Vormittag um 10 Uhr in der Militär-Commandokanzlei am alten Markt, Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreis-Verhandlung, wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Avarialgütern, ein-

schlüssig der Bett- und Montursorten, zu Lande für das kommende Militärjahr 1852, und zwar auf die Zeit vom 1. November 1851 bis Ende April 1852, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratification abgehalten werden wird, und zwar:

Von Laibach nach Agram,  
Carlstadt,  
Fiume,  
Klagenfurt,  
Triest,  
Görz,  
Palmanuova,  
Udine,  
Trevise,  
Venedig über Trevise,  
Verona,  
Mantua,  
Brescia,  
Mailand und  
Pavia.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Pulver- und Salpeter-Inspectionskanzlei, am Burgplaz, Haus-Nr. 20, im 2ten Stocke, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungs-Licitations wird das Badium mit 500 in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Schriftliche Offerte werden bei der Licitations nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig gesiegelt und mit dem vorbemerkten Badium versehen sind. Hier wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Die Eröffnung der Offerte erfolgt erst nach beendigter mündlicher Licitations.

2. Ist der schriftliche Different bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Different hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlich erreichten Bestbote gleich, so wird nur der letzte berücksichtigt werden und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Procente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannteste Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Muß der Different in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersterer bleibt, nach diensthierüber erhaltener Mittheilung, das dem Offerte beigezeichnete Badium sogleich auf den vollen Cautionsbetrag von 1000 fl. Banknoten oder gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben, gleich dem Licitations-Protocolle, selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Licitations-Actes wird keinem Offert und keinem wie immer gestalteter Anbot mehr Gehör bekommen.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle jene welche

5. bei dieser Frachtpreis-Verhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Avarar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben Einen, von ihnen oder eine dritte Person

namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Contract Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen seyn werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstige Documente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und derselbe mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämmtlichen Contrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Puncten in solidum, und es hat das Avarar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contrahenten zu wenden und zu halten, und im Falle eines Contractsbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem andern, oder an allen Contrahenten zu nehmen.

Laibach am 6. September 1851.

3. 500. a (1)

Nr. 2700.

### Kundmachung.

Zu Folge Eröffnung der k. k. Generaldirection für Communicationen ddo. 29. v. M., 3. 9599/P., werden vom Monat September l. J. zwei directe Fahrten der Dampfer des öster. Lloyd nach Alexandrien Statt finden, nämlich:

Am 10. eines jeden Monats in Verbindung mit der Bombay-Linie und am 27. eines jeden Monats in Verbindung mit der Calcutta-Linie.

Beide Fahrten werden Corfu berühren.

Die Rückkunftstage hängen von der Ankunft der brittischen Boote aus Indien in Suez ab. Das Bombay-Boot trifft gewöhnlich gegen den 17. — 18., und das Calcutta-Boot gegen den 7. — 8. des Monats in Suez ein.

Die Dampfer aus der Levante werden von Sanitäts-Wächtern begleitet, und deren Contumaz wird während der Ueberfahrt gehalten, so daß bei reinem Gesundheits-Passe die Passagiere sogleich bei Ankunft landen können.

Was man hiemit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß, da beide Fahrten zur Briefbeförderung benützt werden, die Correspondenzen, welche mit den fraglichen Dampfschiffen von Triest ihre Weiterbeförderung erhalten sollen, jederzeit so abzuschicken sind, daß sie rechtzeitig in Triest einlaufen, weshalb es nöthig ist, dieselben längstens am Tage vor der Abfahrt, d. i. am 9. und 26. des Monats, sich in Triest befinden.

K. K. Postdirection.

Laibach am 9. September 1851.

3. 1108. (2)

Nr. 8510.

### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird allgemein bekannt gegeben, daß über Ansuchen des k. k. Avarars durch die Kammer-Procuratur in die öffentliche versteigerungsweise Veräußerung eine Anzahl Gerüst- und Stühölzer, im Currentmaße von 1038 Klafter 3 Schuh 3 Zoll, mit dem Anrufsprise von 104 fl. gemilliget worden sey; zu deren Vornahme der 25. September d. J. Vormittags 9 Uhr in loco des Zwangsarbeitshauses bestimmt wird, wozu Kauflustige zahlreich zu erscheinen eingeladen werden.

Laibach am 3. September 1851.

3. 745. (5)

Nr. 2703.

### E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina werden die gesetzlichen Erben der, den 18. April 1850 mit Hinterlassung eines Erbertrages verstorbenen Maruscha Logar, von Rance Nr. 100, deren Aufenthaltort unbekannt ist, aufgefordert, ihr Erbrecht zu dem durch den Ehemann Valentin Logar nicht angetretenen Theile des Verlasses binnen Jahresfrist, vom untenangelegten Tage an gerechnet, geltend zu machen, widrigens der Verlass mit jenen, die sich erbschaftlich haben, verhandelt und ihnen eingewortet werden wird.

K. K. Bezirksgericht Planina am 16. April 1851.

Z. 1100. (3)

Nr. 2428.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Nassenfuss wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Casper Gabroviz von Steinbrücken, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Plestoviz von Nassenfuss gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Nassenfuss sub Rect. Nr. 53, Urb. Nr. 531 vorkommenden, auf 300 fl. 30 tr. gerichtlich geschätzten  $\frac{1}{2}$  Hofstatt, wegen seiner Forderung pr. 111 fl. c. s. c. gewilligt, und es seyen zur Vornahme derselben 3 Feilbietungstagsatzungen, und zwar: am 27. September, 27. October und 27. November 1851, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Die Licitationstermingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Nassenfuss am 5. Juli 1851.

Z. 1099. (3)

Nr. 2249.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Nassenfuss wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Florian Sorlo von Töplitz, die executive Feilbietung der, dem Anton Terschiner von St. Canzian gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Klingensfeld sub Rect. Nr. 59, vorkommenden Hube zu St. Canzian, welche laut Protocoll de praes. 22. April 1851, Z. 1452, auf 1053 fl. 20 tr. gerichtlich bewerteth worden ist, wegen dem Florian Sorlo von Töplitz schuldigen 40 fl. C. M. sammt den seiner auslaufenden Executionskosten bewilliget worden, und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, und zwar: auf den 24. Sept., 24. October und 24. November 1851, jedesmal um 9 Uhr Vormittags loco rei sitae mit dem Beisatze bestimmt, daß, wenn die Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung nicht um oder über den Schätzungswert, bei der dritten auch unter denselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bez.-Gericht Nassenfuss am 22. Juni 1851.

Z. 1097. (3)

ad Nr. 2965.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Eisenberg hat über Ansuchen des Herrn Mathias Herbig von Unterwarmberg, Bevollmächtigten der Frau Margareth Krafer, wider den minderj. Georg Krafer von Komuten Nr. 4, unter Vertretung seines Vormundes Herrn Michael Pezhe, wegen aus dem Urtheile ddo. 18. August 1849, Nr. 1043, schuldigen 240 fl. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Gottschee sub Tom. VIII., Fol. 1186 vorkommende  $\frac{1}{4}$  Hube sammt Gebäuden, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 391 fl. gewilliget, und zu deren Vornahme im Orte der Realität die Tagsatzungen auf den 30. September, 27. October und 24. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt, daß dieselbe nur bei der letzten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, nach welchen ein Badium von 50 fl. zu erlegen ist, können hieramts täglich eingesehen werden.

K. k. Bez.-Gericht Eisenberg am 20. Aug. 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:

Laurič.

Z. 1095. (3)

Nr. 2454.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joseph Schantel, Handelsmannes zu Laibach, gegen Jacob Jezouz von Obervevlach in die executive Feilbietung der gegnerischen, dem Grundbuche der Herrschaft Michelsitten sub Urb. Nr. 337 unterstehenden, gerichtlich auf 1585 fl. geschätzten halben Hube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem w. a. Vergleich vom 21. September 1842, executive intab. 24. November 1845, noch schuldigen 64 fl. 15  $\frac{1}{2}$  kr. sammt Kosten gewilliget, und zur Vornahme derselben die 3 Tagsatzungen, auf den 2. October, 4. November, und 2. December l. J., jedesmal Früh von 9—12 Uhr in loco Obervevlach mit dem Anhang angeordnet worden, daß die feilgebotene Realität bei der 1. und 2. Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werde; dessen die Kauflustigen mit dem Beisatze verständiget werden, daß die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll täglich hieramts eingesehen oder in Abschrift genommen werden können.

K. k. Bezirksg. Krainburg am 3. Juni 1851.

Der k. k. Landesgerichtsath und Bezirksrichter:

Bruner.

Z. 1063.

(2)

K. K. ausschl. Privilegium  
auf das neu erfundene

## Anatherin - Mund - Wasser

des

J. G. Popp,

Zahnarzt und Privilegiums-Inhaber: Stadt, Goldschmidgasse Nr. 604 in Wien.

Dieses Mundwasser, von der medicin. Facultät geprüft und durch eigene Erfahrung erprobt, bewährt sich vorzüglich gegen den üblen Geruch aus dem Munde, bei vernachlässigter Reinigung sowohl künstlicher als hohler Zähne und Wurzeln und gegen den Tabakgeruch, und trägt wesentlich zur Erhaltung der Zähne bei.

Die Niederlage hiervon befindet sich in der Galanteriewaren-Handlung des Herrn Alois Raifell, am Hauptplatz Nr. 13, in Laibach.

Ein Flacon sammt Gebrauchsanweisung kostet fl. 1. 20 kr. C. M.

J. G. Popp.

Trotz aller angewandten Mittel litt meine Tochter durch 3 Monate an einer Zahnfleisch- und Backengeschwulst, so zwar, daß sie den Mund nicht öffnen konnte, alle Zähne blieben locker, die Drüsen schwellen ausgroß an, und ein stickender Geruch verbreitete sich aus ihrem Munde. Sie brauchte das Mundwasser des Herrn Zahnarztes J. G. Popp, und wurde nach kurzer Zeit nicht nur allein von ihrem langen, schmerzlichen Leiden befreit, sondern auch ihre Zähne erhielten die frühere Festigkeit wieder. Meine innigste Dankbarkeit gegen diesen Herrn verpflichtet mich, auch noch allen Zahnleidenden dieses erprobte Mundwasser anzupfehlen.

Wenzel Sedlacek,

Schmidmeister zu Gaudenzdorf Nr. 125.

Da ich das Mundwasser des Zahnarztes Popp mit gutem Erfolg gegen den Tabakgeruch anwendete, so wie auch mir aber zugleich gegen mein schmerzhaftes Zahnfleisch und Lockerwerden der Zähne half, so sehe ich mich nochgedrungen, dasselbe als Anerkennung der Dessenlichkeit zu übergeben.

Ferd. Grohmann m. p.

Z. 1071. (3)

Bei Joh. Giontini in Laibach ist zu haben:

## Sammlung verschiedener Heilmittel, gegen schwere Krankheiten und Gebrechen,

welche die Somnambule Marianne Werner in Friesenheim im Elsaß im Zustande ihres Hellsehens angegeben hat.

Preis 4 Ngr. oder 15 kr.

**Inhalt:** Gegen den Magenkrampf. Gegen Krämpfe. Für ein gutes Gedächtniß. Gegen die fallende Sucht, den Stein. Wenn man einen Dorn im Weine stecken hat, das Blut zu stillen. Gegen die Bräune, Gelbsucht, Sicht, Nabelbruch, Sommersprossen, Leberleiden, Kopfschmerzen, das kalte Fieber, Engbrüstigkeit, lahme Glieder, schwache Nerven, Schwindel, Stein- und Griesleiden, Lungenlucht. Bei starkem Husten und rauhem Halse. Gegen Katarrh, das böse Wesen, Drüsenkrankheiten, Hämorrhoiden, Gliederschmerzen, erfrorrene Glieder, den Keuchhusten der Kinder, Heiserkeit, Schwindel, Falschfieber, das Ausfallen der Haare, Brandschäden, die Würmer der Kinder, Leberfäule, Leberschmerzen, Herzklopfen, Magenschmerzen, Wasserlucht, das kalte Fieber, Verschleimung u. Asthma, Schwerehörigkeit, angehende Brüche, Sodbrennen, Kolik, offene Schaden, den Bandwurm, Schwermuth, Schlaflosigkeit. Mittel zur Stärkung des Gesichtes. Gegen den Ohrwurm, Drüsenverhärtung u. s. w. u. s. w.

Z. 1136. (1)

## Subscriptionen

auf die neue 5% Anleihe werden unter den vom hohen Ministerium festgesetzten Modalitäten und Begünstigungen angenommen bei

L. C. Luckmann,

(Elephantengasse Nr. 54.)

Laibach am 12. September 1851.

Z. 1121. (2)

## Nachmittags - Reunion im Coliseum.

Alle Sonntage Nachmittags wird bei guter oder schlechter Witterung eine Reunion im Marien - Saale Statt finden, wobei von der hiesigen Stadtmusik die neuesten Potpourri's und Märsche werden vorgetragen werden. Entree für jede Person 6 kr. Für Gast- und Kaffehaus Erfrischungen ist gesorgt.

Z. 1075. (4)

## Eine gemischte Warenhandlung,

welche sich noch fortwährend im besten Betriebe befindet, und an einer, in commercieller Hinsicht sehr vortheil-

haften Hauptstraße in einer Stadt in Krain gelegen ist, wird auf mehrere Jahre in Pacht zu geben, oder nach Umständen sammt den dazu gehörigen Realitäten verkauft.

Näheres im Zeitungs-Comptoir. Briefe werden unter Chiffer I. R. erbeten.